**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21475**

22.09.2026

# Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8572 vom 7. August 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20827

**Bleiberecht trotz fehlender Mitwirkung? – Anwendung des § 25b AufenthG auf langjährig geduldete Ausländer**

***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach öffentlich bekannt gewordenen Unterlagen lehnte die Stadt Köln im November 2024 ein Unterstützungsangebot der Zentralen Ausländerbehörde Coesfeld zur Beschaffung von Rückreisedokumenten für rund 500 vollziehbar ausreisepflichtige Personen ab. Stattdessen wurde nach den vorliegenden Informationen darauf verwiesen, dass die Betroffenen seit längerer Zeit geduldet seien und bei der Erlangung einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive unterstützt werden sollten.

Dieser Vorgang ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 25b AufenthG von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Nach § 25b Abs. 1 AufenthG kann langjährig geduldeten Ausländern bei nachhaltiger Integration eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleichzeitig bestimmt § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ausdrücklich, dass die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Darüber hinaus ist nach § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG die Erteilung zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. § 54 AufenthG enthält hierzu besondere gesetzliche Gewichtungen für bestimmte strafrechtliche Verurteilungen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG geprüft wird, ob die Betroffenen zuvor durch fehlende Mitwirkung selbst zur Verzögerung ihrer Aufenthaltsbeendigung beigetragen haben.

Datum des Originals: 22.09.2026/Ausgegeben: 28.09.2026

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 8572 mit Schreiben vom 22. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

***1. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG wurden in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2024 an Personen erteilt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vollziehbar ausreisepflichtig waren?***

Diese Daten können dem insoweit maßgeblichen Ausländerzentralregister nicht entnommen werden, da hier lediglich erteilte Aufenthaltstitel zum jeweiligen Stichtag erfasst werden. Eine Verlaufsbetrachtung ist nicht möglich.

Im Ausländerzentralregister waren für Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 30.06.2026 insgesamt 22.303 Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25b AufenthG (davon 14.635 Stammberechtigte nach § 25b Abs. 1 AufenthG sowie 7.668 abgeleitete Aufenthaltserlaubnisse) erfasst.
Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG wird nur an Geduldete, mithin vollziehbar ausreisepflichtige Personen, und Inhaberinnen und Inhaber des mittlerweile ausgelaufenen Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG a.F.) erteilt. Der frühere Aufenthaltsstatus der Personen mit einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis lässt sich den Daten des Ausländerzentralregisters nicht entnehmen.

***2. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2024 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen der in § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG genannten fehlenden Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen versagt?***

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor, da es sich um Einzelfallentscheidungen der zuständigen Ausländerbehörden handelt, die landesseits statistisch nicht erfasst werden.

***3. Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an die Ausländerbehörden bei der Prüfung, ob ein Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch die Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass- oder Heimreisedokumenten im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verhindert oder verzögert hat?***

Zu § 25b AufenthG wurden zuletzt mit Erlass vom 19.03.2021, Az.: 513-26.11.01-000004-2020-0001460, landesspezifische Anwendungshinweise veröffentlicht, die für die Ausländerbehörden bindend sind. Diese umfassen u.a. auch Hinweise zum Ausschlussgrund der Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

***4. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2024 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG trotz zuvor dokumentierter fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass- oder Heimreisedokumenten erteilt?***

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen zwingend zu versagen, wenn das vorwerfbare Verhalten des Ausländers gegenwärtig und allein kausal für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung ist. Im Übrigen bedarf es der Bewertung im Einzelfall.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus zu der Fragestellung keine Daten vor, da es sich um Einzelfallentscheidungen der zuständigen Ausländerbehörden handelt, die landesseits statistisch nicht erfasst werden.

***5. Welche fachaufsichtlichen Maßnahmen ergreift die Landesregierung, wenn eine Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt, obwohl konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene die Aufenthaltsbeendigung durch die Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten im Sinne des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verhindert oder verzögert hat?***

Einzelfälle im Sinne der Fragestellung wurden bislang nicht an die Landesregierung herangetragen.